# STVDIA GRATIANA

## POST OCTAVA DECRETI SAECVLARIA

COLLECTANEA HISTORIAE IVRIS CANONICI

XV.

### CVRANTIBVS

† IOS. FORCHIELLI - ALPH. M. STICKLER

PROF, IVR. ECCLES.
VNIVERSITATIS BONONIAE

PROF. EM. HIST, IVR. CAN. PONT. ATHEN. SALES, ROMAE

SIGILLVM CIVITATIS

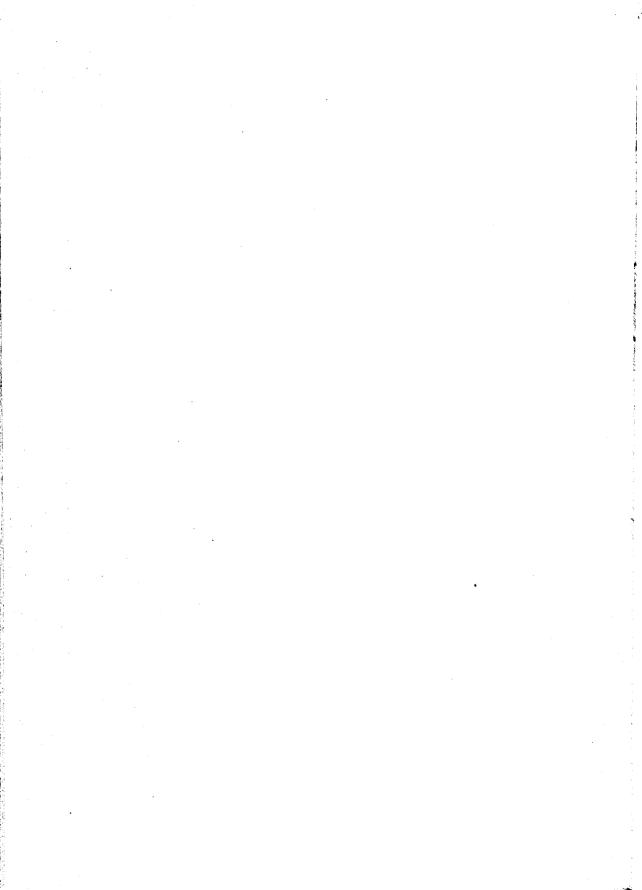


BONON, S. XIV

ROMAE MCMLXXII

## DER KAISERBEGRIFF DES BERNARDUS COMPOSTELLANUS ANTIQUUS

ALFONS M. STICKLER Rom



In der Entwicklung des europäischen Staatsgedankens vom Altertum bis in die Neuzeit spielt die Idee des Kaisertums eine sehr große Rolle. Vor allem stellt sie im Mittelalter eine Komponente ersten Ranges dar und bestimmt wesentlich die schicksalhaften Beziehungen zwischen der höchsten kirchlichen und staatlichen Autorität. Der schillernde, mehrdeutige, sich mehrfach wandelnde Begriff des Kaisers und des Kaisertums ist wiederholt herausgestellt worden (1).

I.

Eine wichtige Erweiterung und Vertiefung der Kenntnis dieses Begriffs und der Auseinandersetzungen über denselben, brachte das Studium der kanonistischen Texte der klassischen Periode, die bis in die jüngste Zeit zum größten Teil unbekannt waren, da sie nur handschriftlich überliefert existierten. Neben den in den zahlreichen Arbeiten Gillmanns verstreut veröffentlichten Texten ist der interessante Beitrag von G. Post zu erwähnen (2). — Nach dem Krieg mehren sich die Arbeiten auf diesem Gebiet rasch und bringen Bewegung in die Forschung (3).

<sup>(1)</sup> Aus der neueren Literatur seien hier einige zusammenfassende Darstellungen erwähnt: P.E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio, 2 Bdd. Leipzig-Berlin 1929 (2. ed. Darmstadt, 1957); R. Schlierer, Weltherrschaftsgedanke und altdeutsches Kaisertum, Tübingen, 1934 (2. ed. Darmstadt, 1968); E. Dupré-Theseider, L'idea imperiale di Roma nella tradizione del medio evo, Milano, 1942; R. Folz, L'idée d'empire en occident du Ve au XIVe siècle, Aubier 1953; Fr. Kempf, Das mittelalterliche Kaisertum (Mainauvorträge hrsg. v. Th. Mayer) Konstanz, 1956; Th. Mayer, Papsitum und Kaisertum in Hist. Zeitschrift 187, 1959, 1-53.

<sup>(2)</sup> Some unpublished Glosses (ca. 1210-1214) on the Translatio imperii and the Two Swords in: Archiv f. kath. Kirchenrecht 117, 1937, 403-429.

<sup>(3)</sup> Einen ersten Versuch stellt dar W. Ullmann, Medieval Papalism, The political theories of the medieval canonists, London 1949 (Vgl. dazu meine Rezension: Concerning the political theories of the medieval canonists in: Traditio 7, 1949-51, 450-463); eine zusammenfassende Darstellung, in der auch das Zentralproblem des Kaisertums entwickelt wird, bietet S. Mochi Onory, Fonti canonistiche dell'idea moderna dello Stato, Milano (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore N.S. vol. 38) 1951; die kanonistische Lehre erläutert

Dabei erkennt man immer mehr die Bedeutung, die bei der Entwicklung der Kaiseridee dem Verhältnis des oströmischen zum weströmischen Kaisertum zukommt und all den Fragen und Komponenten, die damit zusammenhängen (4).

Nun spiegelt sich diese Problematik bereits bei den klassischen Kanonisten selbst wider. Die Frage, wer der wirkliche Kaiser sei, der oströmische oder der weströmische, gehört sehr bald zu den Themen und Schwierigkeiten ihrer Beweisführungen und Schlußfolgerungen auf verfassungsrechtlichem Gebiet. Neben den meist nur anonym angeführten Vertretern diesbezüglicher Lehrmeinungen wird von Laurentius Hispanus in seiner Glossa Palatina ausdrücklich ein Bernardus genannt, der behauptet, daß der Kaiser von Konstantinopel der wahre Kaiser, der römischeutsche aber nur der Prokurator und Verteidiger der römischen Kirche sei (5). Dieser Bernardus ist niemand anders als Ber-

um die Zentralfigur Innozenz' III. Fr. Krupp, Papstum und Kaiserium bei Innozenz III. Die geistlich-rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik, Roma (Miscellanea Historiae Pontificiae, vol. 19) 1954; aus meinen eigenen Untersuchungen zum Thema darf ich besonders hinweisen auf: Der Schwerterbegrif bei Huguccio in: Ephemerides Iuris Canonici 3, 1947, 201-242; Sacerdotium et Regnum nei Decretisti e primi Decretalisti; considerazioni metodologicha di ricerca e testi in: Salesianum 15, 1953, 575-612; Sacerdosio e regno nelle nuove ricerche attorno ai secoli XII e XIII nei Decretisti e Decretalisti fino alle Decretali di Gregorio IX, Romae (Miscellanea Hist. Pontif. vol. 18) 1954, 1-26; Imperator Vicarius Papae. Die Lehren der französich-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jahrhs. über die Besiehungen zwischen Papst und Kaiser in: MIÖG 62, 1954, 166-212; Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papstums in: Salesianum 21, 1959, 346-406; zuletzt bletet uns eine weitgespannte Zusammenfassung J.A. WATT, The Theorie of Papal Monarchy in the thirteenth century, the contribution of the canonists, New York 1965.

<sup>(4)</sup> Vergleiche dazu vor allem: W. Ohnsonge, Das Zwei-Kaiser-Problem im frühen Mittelalter. Die Bedeutung des bysantinischen Reiches für die Entwichlung der Staatsides in Europa, Hildesheim 1947; Ders., Abendland w. Bysans; gesammelte Aufsätze zur Geschichte der bysantinisch-abendländischen Beziehungen und des Kaisertums, Darmstadt, 1958; P. van Den Baar, Die kirchliche Lehre der Translatio Imperis Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhs., Roma (Analecta Gregoriana, vol. 78), 1956; [Die Translatio Imperis von W. Goetz, Tübingen 1958, enthält dagegen nur eine hist-literarische Behandlung des Themas]; D. Maypet, La Donazione di Costantino nei giuristi medievali, Milano 1964.

<sup>(5)</sup> Über Laurentius Hispanus als Autor der Glosse Palatine vgl. meine Abhandlung: Il Decretista Laurentius Hispanus in: Studie Gratiene 1X, 1966, 461-549, wo auch der Text zuletzt, nach den verschiedenen Rezensionen, wiedergegeben ist auf S. 4941. und 531: Ad Dist. 96. c. 11 (Si imperator) v. divinitus: Non ergo a papa h. et b.; nam a celesti maiestate habet gladii potestatem C. de ve. iu. enu. l.i. in princ. Quod concedo de vero imperatore. Set quis est verus imperator? Dicit ber. quod constantinopolitanus, iste alius procurator est sive defensor romane ecclesia ar. de con. di v. in die et huic romana ecclesia concedit gladium et coronam.

nardus Compostellanus Antiquus, ein ebenso fruchtbarer wie von äußerem Erfolg wenig begünstigter Kanonist (6).

Diese dem älteren Bernardus von Compostella eigentümlichen Anschauungen sind schon wiederholt gewürdigt worden und zwar auf Grund des Zeugnisses der Glossa Palatina. Während G. Post nur den Passus bringt, der hier allerdings durch den Reportator der Hs. Paris, Bibl. Nat. 15393, dem Laurentius Hispanus zugeschrieben wird, ohne aber auf diese Lehre des Bernardus einzugehen (7), erwähnt diese Sonderlehre auch G. Catalano (8). Fr. Kempf nimmt schon ausdrücklich zu ihr Stellung: Bernardus Compostellanus habe auf Grund dieses Textes eine sehr klare Lehre über die Frage ausgesprochen, ob das römische und mittelalterliche Imperium gleichzustellen seien und ob das Kaisertum innerhalb oder außerhalb der Kirche stehe. Anscheinend vom alten Argument: ante erat imperium quam papatus ausgehend sei für ihn nur der griechische Kaiser der rechte Imperator, weil nur im griechischen Reich das alte römische Imperium fortlebe. Demnach sei das römische Imperium eine rein innerkirchliche Einrichtung. « Eine kühne, aber konsequente Erklärung, in die wohl die national-spanische Opposition gegen das römischdeutsche Imperium eingeflossen ist. Sie setzte sich jedoch nicht durch . (9). P. van den Baar weist darauf hin, daß auf Grund der Translationslehre die weitaus vorherrschende Ansicht den römischen, nicht aber den byzantinischen Kaiser als den wahren angesehen habe. Die Glossa Ordinaria zum Dekret (10) und die Glossa Palatina « verweisen auf eine andere merkwürdige Ansicht von Bernardus Compostellanus Senior, der behauptet, daß der griechische Kaiser der wahre Kaiser sei und der abendländische procurator sive defensor ecclesiae. In beiden Glossen werde die Translatio, wie sie aus der Dekretale Venerabilem feststehe, als Argument gegen diese Meinung angerufen. «Bernhard hat

<sup>(6)</sup> Den Beweis hat St. Kuttner erbracht: Bernardus Compostellanus Antiquus in: Traditio 1, 1943, 277-340, besonders SS. 292-310.

<sup>(7)</sup> Studies in Medieval Legal Thought, Princeton 1964, 487 n. 179.

<sup>(8)</sup> Impero, Regni e Sacerdosio nel pensiero di Uguccio da Pisa, ed. 2a Milano 1959, 54 n. 113.

<sup>(9)</sup> Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III., 240.

<sup>(10)</sup> Allerdings bringt diese die Ansicht nur als e dicunt quidam e, nicht aber als Glosse Bernards.

also entweder die Translatio verneint, oder, was wahrscheinlicher ist, nur als eine Übertragung der materiellen Zwangsgewalt der Kirche angesehen. In beiden Fällen findet für ihn das westliche Kaisertum die völlige Erledigung seiner Aufgabe in dem Schutz der Kirche (11). Ich selbst habe im Zusammenhang mit dem kurialen Kaiserbegriff auf diese Glosse hingewiesen, der bei Bernardus Compostellanus Antiquus nur als kirchlicher Funktionsbegriff in Erscheinung trete (12).

### II.

Diese eigenartige Sonderlehre des Bernardus Compostellanus Antiquus verlangt nach einer eingehenderen Untersuchung und vor allem nach einer Bestätigung und Klärung aus einem gesicherten Quellenmaterial, das womöglich die authentischen Glossen Bernards selbst zur Grundlage haben sollte. Diesem einleuchtenden Wunsch stand immer wieder die Tatsache entgegen, daß kein abgeschlossenes eigenes Werk Bernards auf uns gekommen zu sein schien. Wohl zeugen nicht nur die erhaltenen und bekannten Werke der Dekretisten und Dekretalisten von einer reichen und ausgedehnten kanonistischen Tätigkeit des älteren Compostellanus, da dessen Glossen und Lehrmeinungen immer wieder berichtigt werden und auf sie Bezug genommen wird. Auch in allen vorjohanneischen Glossenschichten der noch erhaltenen Handschriften stoßen wir immer wieder auf b.- und ber.- Glossen, die zum großen Teil auf unseren Bernard gehen (13). Je mehr und je gründlicher diese Dekret-Hss. mit verschiedenen Glossenschichten untersucht werden, umso mehr erweist sich die Bedeutung seiner Glossen (14).

Unter den neuen Funden des reichen Handschriftenbestandes

<sup>(11)</sup> Die hirchliche Lehre der Translatio Imperii Romani bis zur Mitte dez 13. Jhrz cit., S. 129t.

<sup>(12)</sup> Sacerdozio e regno nei Decretisti e Decretalisti cit., S. 8.

<sup>(13)</sup> Vgl. dazu die in n. 6 schon zitierte grundlegende Untersuchung Sr. KUTTNERS, Bernardus Compostellanus Antiquus in: Traditio 1, 1943, 277ff.; über die verschiedenen Hss. mit b.-Siglen siehe S. 292.

<sup>(14)</sup> Einen Beweis dieser Feststellung mag das Werk von R. Weigand bleten: Die bedingte Eheschließung im kanonischen Recht (Münchener Theol. Studien, Kan. Abt. 16. Bd.), München 1963, passim vor allem SS. 290-294.

ist nun vor kurzem auch der einer anscheinend im wesentlichen vollständigen Überlieferung des Dekretapparats unseres Bernardus zu verzeichnen. Die erste Mitteilung darüber verdanken wir A. Vetulani, der diese dem Metropolitankapitel von Gnesen gehörige Hs. 28 zuerst näher bekannt gemacht und auch eingehender beschrieben hat (15). Die aus Bologna stammende Hs. ist wegen Ausfalls von Blatt 1-4 am Anfang unvollständig. Sie beginnt beim c. 4. Dist. 4 und geht bis s. 2. Dist. 6; nach einem weiteren ausgefallenen Blatt geht sie bei c. 8. Dist. 8 wieder weiter bis zum Schluß des Dekrets (fol. 278v). Da also der Anfang fehlt, bleiben wir im Unklaren über das incipit des Apparats.

Die Hs. enthält drei Schichten: eine erste bringt von verschiedenen Händen die bekannten Parallelstellen und kleinen Glossen des ersten Typs. Die zweite Schicht ist der « Ordinaturus »-Apparat (16) und zwar mit Ergänzungen. Die dritte Schicht, die immer wieder die Glossen mit b. sigliert, wurde von Vetulani als wahrscheinlich dem Bernardus Papiensis zugehörig namhaft gemacht. Unterdessen hat R. Weigand den Beweis erbracht, daß es sich in der genannten Hs. 28 von Gnesen tatsächlich um den verschollen geglaubten Apparat des Bernardus Compostellanus Antiquus handelt (17). Zur Datierung weist Weigand darauf hin, daß die Dekretalen Innozenz' III. nur als extravagantes, nicht aber nach irgendeiner Sammlung zitiert werden und daß die Glossen vor denen zur Compilatio I antiqua abgefaßt wurden. Als wahrscheinlicher Entstehungstermin ergab sich also die Zeit zwischen 1201-1205 (18).

Diese Feststellungen können noch eingehender dokumentiert und ergänzt werden. Bernard zitiert sehr häufig die 1 Comp. ant.; daneben auch sehr oft Extravaganten Alexanders III. und der folgenden Päpste bis Innozenz III. Während diese in den Dekretglossen niemals nach einer Sammlung oder nach Titeln zitiert werden (die oft darübergeschriebenen Titel sind spätere Ergänzungen), finden wir Extravagantensammlungen in den Glossen des Bernard zu den Dekretalen der 1 Comp. ant. bereits be-

<sup>(15)</sup> Studia Gratiana I, 1953, 226-232.

<sup>(16)</sup> Vgl. meinen Beitrag: Zur Entstehungsgeschichte und Verbreitung des Dekretapparats Ordinaturus Magister Gratianus in: Studia Gratiana XII, Collectanea Stephan Kuttner II, 1967, 131. — Durch ein Versehen steht hier Alanus statt Bernardus,

<sup>(17)</sup> Neue Mitteilungen aus Handschriften in: Traditio 21, 1965, 480, 482-485.

<sup>(18)</sup> Op. cit. 484f.

nutzt (19). In diesen letzteren werden außerdem sehr häufig die Dekretglossen zitiert, nicht aber umgekehrt. Weiter ist auffällig, daß Bernard in seinen kirchenpolitischen Ausführungen keine der diesbezüglichen Dekretalen Innozenz' III. aus den Jahren 1202-1204 anruft, weder um seine Glossen darnach auszurichten, noch um gegen die Dekretalen selbst Stellung zu nehmen (20). Andererseits werden aber spätere Dekretalen schon öfter angeführt (21). Außerdem erfahren wir von Bernard selbst, daß er außer der 1 Comp. ant. auch Extravaganten für sich stehend glossiert hat (22).

Man darf aus all dem wohl folgende Schlußfolgerungen zur Entstehungsgeschichte des Dekretapparats ziehen: Bernard muß an ihm nach dem Erscheinen der 1. Comp. ant. sehr lange gearbeitet haben. Die vielen Verweise auf eigene Glossen zu allen Teilen des Dekrets bezeugen, daß er tatsächlich das ganze Dekret glossiert hat. Übrigens überzeugt ein Blick auf die vielen und sehr ausführlichen Glossen ohne Schwierigkeit von der systematischen Bearbeitung des ganzen Kirchenrechts wie es im Dekret seinen Niederschlag gefunden hatte. Dieser wohl nie mehr einheitlich überarbeitete Apparat dürste um die Mitte des Jahres 1205 seinen wesentlichen Abschluß gefunden haben. Ob er später nochmals an diesen Glossen gearbeitet hat, ist nicht sicher; denn die Glossen in zeitlich späteren Schichten, vor allem als Ergänzungen zur Ordinaria, können, wie das auch von anderen Werken der Dekretistik feststeht, als aus den bereits vorher abgeschlossenen Werken beigebrachte Ergänzungen erklärt werden (23). Auf eine andere Eigentümlichkeit sei noch hingewiesen: bei seinen Verweisen auf eigene Glossen sagt er, neben dem bekannten « ut notavi », öfter auch « ut scripsi » (24). Das läßt darauf schließen,

<sup>(19)</sup> Darauf hat WEIGAND ausdrücklich hingewiesen: Op. cit. 485.

<sup>(20)</sup> Venerabilem Po. 1202; Per venerabilem Po. 1794; Novil ille Po. 2181.

<sup>(21)</sup> Z.B. wiederholt die Dekretale Pastoralis vom 19.12.1204 - Po. 2350 (etwa auf foll. 44vb, 45rb, 197ra; wenn es sich bei der auf fol. 9rb zitierten Dekretale Querela (m) wirklich um Po. 2531 handelt, hätten wir sogar eine Dekretale vom Juni 1205.

<sup>(22)</sup> de hac materia plenius scripsi extra In. iif. de prudentia, extra de sen. excommuni. b. fol. 129rb.

<sup>(23)</sup> St. Kuttner, Bernardus, 304, halt eine nochmalige spätere Tätigkeit aus den genannten Gründen für wahrscheinlich.

<sup>(24)</sup> Siehe nn. 22, 43; außerdem fol. 5ra: ego credo ul scripsi in illa nota consuctudinum. 5.; vor allem aber in der ausdrücklichen Bemerkung zur Glosse Huguccios: siehe unten n. 33: ego propterea scripsi.

daß auch die Glossen nicht notwendigerweise nur als der Niederschlag mündlichen Vortrags sondern auch aus Schreibtischarbeit entstanden sein können, wie das ausdrücklich für einen Teil der überlieferten quaestiones bezeugt ist (Qu. disputatae und redactae). Oder sollte diese Erscheinung in den Glossen Bernards darauf hinweisen, daß er als ordentlicher Professor nur beschränkt tätig war?

Für unsere Untersuchung kämen außer den Dekretglossen noch die Dekretalenglossen und die quaestiones des Compostellanus in Frage. Was seine Glossen zur 1 Comp. ant. betrifft, ist bisher leider noch kein zusammenhängender Apparat gefunden worden. Die zahlreichen Glossen der Hs. Modena, Bibl. Estense a.R. 4.16, foll. 1-76, finden sich in einer Mischschicht und die dort dem Bernardus ausdrücklich zugeschriebenen Stücke geben sicher nicht alle seine Erklärungen zur 1 Comp. wieder (25); andererseits enthalten die vorhandenen Glossen, soweit ich sehen konnte, nichts zur Frage des Kaisers und des Kaisertums. — Auch in den quaestiones, die seine Meinungen wiedergeben (26), findet sich nichts zu unserem Gegenstand.

Unsere Untersuchung muß also auf die Glossen zum Dekret beschränkt bleiben, solange nicht neue Funde auch anderweitiges Material Bernards zutage fördern. Aber auch was die Dekretglossen angeht muß vonvornherein festgestellt werden, daß wegen des Fehlens der Blätter am Anfang die zwei Stellen, zu denen die Glossatoren gewöhnlich auch ihre Meinung über Kaiser und Kaisertum zum Ausdruck bringen — nämlich Dist. 1. c. 12 (ius quiritum) und Dist. 8. c. 1-2 (quo iure, que contra), — zu unserer Untersuchung leider nichts beitragen können.

## III.

Bernard von Compostella der Ältere äußert in seinen Glossen zum Dekret klar genug seine Gedanken über den Kaiser und das Kaisertum. Zur Dist. 22. c. omnis (1) wirft er, wie alle seine Kollegen, das Problem der Herrschaft des Papstes über das irdi-

<sup>(25)</sup> Vgl. dazu St. Kuttner, Bernardus, Traditio 1, 1943, 310-320.

<sup>(26)</sup> Vgl. dazu St. Kuttner, op. cit. 320-327, vor allem 324-325: Hs. Wien, Nationalbibl. 2163, foll. 87-90 und Hs. Zwettl, Zisterzienserkloster 162, foll. 173-178.

sche Reich auf und bringt folgende Lösung: sie sei als Gewalt über und für das Seelenheil, auch der Könige, zu verstehen; der Kaiser habe nichts vom Papst, da er doch die gleiche Gewalt, die er jetzt besitzt, auch schon besessen habe, bevor es irgendeinen Papst gegeben und bevor Christus gelitten habe. Im Sinn der Herrschaft über die Seelen sei der Kaiser wohl dem Tribunal des Papstes unterworfen. Hier nun fügt er seine erste Überlegung über den wahren Kaiser an, indem er sagt, daß das vom wirklichen Kaiser zu verstehen sei; er wisse nämlich nicht, wie denn heute die römische Kirche den Kaiser bestätige und woher dieser Kaiser seinen Ursprung habe. Er überläßt dem Leser das Urteil, ob beides von Rechts wegen geschehe. Immerhin ist er sich seines Gegensatzes zur damals geltenden Anschauung bewußt und räumt ein, daß die Kirche wohl nicht irre (27).

Die gleiche Überzeugung, mit den gleichen vorsichtigen Einschränkungen, äußert er zur Dist. 63. c. Adrianus (22). In einer ersten Glosse zum Wort patriciatus meint er, daß nach der Übertragung des Kaisersitzes nach Konstantinopel das Recht der Verleihung dieses Patrizius-Amtes vielleicht beim Papst sei; er halte es aber für richtiger, daß es sich hier um ein anderes Amt handle, nämlich um die Stadtpräsektur (28). Daraus ersieht man unschwer, daß er alles, was irgendwie auf eine Verbindung des alten Kaisertums mit dem Papst hinausgeht, ablehnt.

In einer zweiten Glosse zum gleichen c. wird darauf hingewiesen, daß zu diesem Zeitpunkt das Reich noch nicht zu den Deutschen übertragen worden war. Aber gerade angesichts dieser unleugbaren Tatsache wird die Berechtigung dieser Übertragung wiederum in Frage gestellt, da sie doch eine Enteignung Konstantinopel gegenüber bedeute. Wiederum wagt es Bernard nicht, diese Handlungsweise direkt ungerecht zu nennen; er kann nur

<sup>(27)</sup> Supra prox. quamvis. ber. Infra di. xcv cum ad verum, si imperator contra. Solutio: Imperator nichil habet a papa; prius enim potestatem habuit quam nunc habet quam aliquis esset apostolicus et quam christus passus esset. Dicitur tamen habere iura terreni imperii quia tum laicis tum clericis preest quoad salutem anime et regum. Unde tribunalibus eius ut dicitur imperator est subditus ut s.di.x. suscipitis. Hoc autem de vero imperatore exaudi; nam qualiter hodie ecclesia romana imperatorem confirmet et unde originem habuit ego ignoro. Utrum iuste, tu videris; ipsam tamen errare non credo S. di.x. cum ad verum (muß natürlich heißen: quoniam idem). b. (fol. 12va).

<sup>(28)</sup> Querem, an sit penes papam sede constantinopolim translata; vel forte aliquod aliud ius erat quod verius credo, quod modo dicitur prefectura. b. (101. 43xb).

nicht verstehen, wie das geschehen konnte (29). Damit gibt er zu erkennen, daß er die Tatsache der Übertragung des Kaisertums an die Deutschen nicht leugnen kann, ja daß er sie anerkennen muß; er will dieses Kaisertum aber klar und deutlich vom alten römischen und vom konstantinopolitanischen, in dem das römische fortlebt, getrennt wissen. Das ergibt sich auch aus einer anderen Glosse zum c. In synodo (23) der gleichen Dist. 63 zum Wort successorem: die Tatsache, daß der Papst dem Kaiser die Vollmacht gibt, sich einen Nachfolger zu bestimmen, hätte vielleicht Berechtigung dem deutschen, nicht aber dem konstantinopolitanischen gegenüber. Aber sogar was den ersteren betrifft wird das Eigenrecht des Papstes eingeschränkt, insofern es durch ein Zugeständnis der Fürsten erklärt werden könne (30). Man sieht also ganz deutlich das Widerstreben Bernards, dem Papst ein eigenständiges Recht über ein irgendwie geartetes Kaisertum zuzugestehen.

Noch mehr kommt das durch andere Äußerungen zum Ausdruck, die in ihrer Kürze umso bezeichnender und klarer sind. Zum c. legimus (24) der Dist. 93 ad v. imperatorem sagt Bernard, der Kaiser müsse durch die Wahl, nicht aber durch den Papst gekürt werden (31). Auch die Salbung, die doch als päpstliches und kirchliches Recht nicht anzuzweifeln ist, ergibt keinerlei Unterwerfung des Kaisers unter den Papst (32).

Wenn über die Abneigung unseres Glossators, das Kaisertum irgendwie mit dem Papst in Verbindung zu bringen und also die Übertragung desselben vom Osten auf den Westen und damit den gegenwärtigen römischen Kaiser als den wirklichen, ja einzigen anzuerkennen, noch ein Zweifel herrschen könnte, muß er von der Glosse zum Wort imperator des c. in apibus (41) der C. 7. q. 1. zerstreut werden. Hier führt Bernard die Meinung Huguc-

<sup>(29) §</sup> Nondum erat imperium apud teutonicos translatum. Videant ergo, quomodo imperio suo potuit constantinopolitana sedes per papam privari; quod et ego iniustum dicere non audeo sed modum non video, quomodo sit privata. b. (fol. 43rb).

<sup>(30)</sup> Forte de iure spectat teutonici imperatoris ad papam ar. de con. di.v. in die; set non constantinopolitani; vel dic de voluntate principum hoc esse. b. (fol. 43va).

<sup>(31)</sup> Imperator ergo per electionem sieri debet non per papam. b. (fol. 59rb).

<sup>(32)</sup> Zum c. imperator (11) der Dist. 96 ad v. consecutus est: Non ergo a papa nisi quoad unctionem. Set ego quoad nichil eum subesse credo. b. (fol. 62ra).

cios wortwörtlich an, aber nur, um sich darüber lustig zu machen (33).

Wir ersehen also aus diesen Glossen, daß Laurentius Hispanus recht hat, wenn er sagt, daß nach Bernard nur der Kaiser von Konstantinopel der wahre Kaiser sei, ja daß der wahre Kaiser nichts vom Papste habe. Laurentius fügt allerdings auch eine positive Meinung unseres Dekretisten über den zeitgenössischen römisch-kirchlichen Kaiser hinzu. Dieser sei nur der Prokurator oder Verteidiger der römischen Kirche. Über diesen positiven Kaiserbegriff ergibt sich nun aus den mir bekannten eigenen Glossen Bernards nichts. Es mag sein, daß diese Ansichten zu den Dist. 1 oder 8 zum Ausdruck kamen; zu den anderen vielen Stellen, zu denen fachgemäß eine entsprechende Glosse stehen könnte, habe ich nichts Einschlägiges finden können. Nachdem sich aber aus den verschiedenen Rezensionen der diesbezüglichen Glossen seines Zeitgenossen und wohl auch Kollegen Laurentius Hispanus klar eine Zuschreibung an Bernard selbst ergibt (34), muß man notgedrungen annehmen, daß diese Behauptung auf eine mündliche Überlieferung zurückgeht oder daß sie in einer noch unbekannten Glosse des Compostellanus steht. Es ist angesichts der Einstellung Bernards nicht ausgeschlossen, daß er sich über dieses Problem schriftlich nicht äußern wollte, da dabei irgendeine nähere positive Bewertung der päpstlichen Stellung und Rechtslage, der er doch abgeneigt war, nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Aus dieser Haltung Bernards von Compostella, die keinen kirchlichen Kaiserbegriff im eigentlichen Sinne zugibt und deswegen die Berechtigung einer päpstlichen Übertragung und damit einer nachträglichen Abhängigkeit des Kaisertums vom Papst,

<sup>(33)</sup> Quid ergo de greculo? Abusive et sola usurpatione dicitur imperator; romanus enim tantum est imperator, cui omnes reges subesse debent, quicquid sit de facto. hug. Ego propterea scripsi, ut derisui habeam non ut approbem. b. ([ol. 119va]).

<sup>(34)</sup> Vgl. die erste Rezension in der Hs. Arras 500: § ber. dicit de vero imperatore quod a papa nichil habet. Set quis est verus imperator? Constantinopolitanus; istum alium credit procuratorem sine dissensione (soll wohl heißen: sive diffensorem) romane ecclesie ar. con. di.v. in die (fol. 39va). — Außerdem die Reportation des Laurentiusschülers in der Hs. Paris, Bibl. Nat. 15393: Set quis est verus imperator? Dicit ber. quod constantinopolitanus; iste alius procurator sive defensor est romane ecclesie ar. de con. d.v. in die resur. et huic romana ecclesia concessit gladium et coronam (fol. 71ra). — Glossa Palatina bringt den wesentlich gleichen Text. Vergl. zu diesen Texten meine Arbeit: Il Decretista Laurentius Hispanus cit. 4941., 531.

wenn auch mit aller Vorsicht, ablehnt, ergibt sich klar und kompromißlos von selbst seine Lehre über das Verhältnis der beiden Gewalten zueinander und über Begriff und rechtliche Stellung des so gesehenen weltlichen Kaisertums. Für ihn identifiziert sich der Kaiser mit dem weltlichen Herrscher.

Die Texte darüber sind sehr eindeutig. Ein erster steht zum bekannten c. quoniam (8) der Dist. 10. Ad vv. propriis und distinzit heißt es: wenn Christus auch beide Würden und beide Gewalten in sich vereinigt hat, so hat doch Gott selbst sie genau unterschieden; die Einheit in der Person Christi drückt nur den gemeinsamen und einheitlichen Ursprung von Gott aus und zugleich die Gewaltentrennung durch Gott selbst in den zwei verschiedenen Gewaltenträgern (35).

Eine noch eingehendere Ausführung dieses Gedankens finden wir zur Parallelstelle dieses Textes in der Dist. 96. c. cum ad verum (6). Auch hier wird das Wort distinxit zuerst durch eine Beschreibung der beiden Funktionen erklärt, die in Papst und Kaiser ihr aktives Subjekt haben. Interessant ist, daß er die Trennung der Ämter, die diesen Funktionen entsprechen, erst zur Zeit der Anerkennung und Annahme des Christentums durch die altrömischen Kaiser, nicht schon bei der Gründung der Kirche, wenn auch durch Christus selbst vor sich gehen läßt. Es handelt sich demnach bei der Trennung um die Abgrenzung der beiderseitigen Wirkungssphären; keiner der beiden darf in die des anderen übergreifen, mit Ausnahme von den Fällen, die entweder durch Gott selbst oder durch den anderen Partner ausdrücklich zugestanden wurden (36).

<sup>(35)</sup> Ipse enim fuit rex et sacerdos: rex ubi pavit v milia hominum; sacerdos fuit in ara crucis. b. distinxit: in se potestates notavit diversas, ut unam originem designet quia a christo est utraque potestas, a deo scl.; tamen discretionem notavit, ut discreti essent ministri. b. (fol. 4ra).

<sup>(36)</sup> Quedam gerens que ad pontificem quedam que ad imperatorem pertinent. Ad pontificem ut predicare et curare, ad imperatorem eicere a templo vendentes et ementes vel coronam gerere. Set sic non videtur discrevisse, immo ut notavi S. di.x. quoniam idem. Dic ergo hoc factum esse per christum tempore silvestri et constantini vel dic ut notavi di x. quoniam, maxima quidem in hominibus cum dona dei a superna clementia collata sacerdotium et imperium; illud quidem divinis ministeriis hoc autem humanis presidens, ex uno eodemque utrumque procedit ut in authentico quomodo oportet episcopos vivere coll. ij. in prin. Discretio hec exaudiri potest ut papa clericis, imperator laicis presit et secundum hoc per ipsum christum clerici sunt exempti a iurisdictione seculari. Set verius secundum litteram et mentem capituli in eo est discretio quod imperator non se potest interponere in spiritualibus puta in excommunicatione et decimarum co-

Diese beiden Ordnungen, die gegenseitige Unabhängigkeit und die damit gegebene in sich gegründete Autonomie werden noch aus anderen Texten klar. So ist die Legitimation von seiten des Papstes auf das kirchliche Gebiet beschränkt (37). Das römische Recht, das an und für sich nur die dem römischen Machteinfluß Unterworfenen bindet, wird allerdings nach Bernards Ansicht auch für alle Kleriker vom Papst bestätigt (38). Die Absetzung der Könige beruht auf natürlichen und geistlichen Gründen und die Nachfolge muß sich auf der Ebene der ordentlichen zivilen Rechtsnachfolge vollziehen (39). Die Stellung beider vor den eigenen Gesetzen spiegelt nochmals eine völlig unabhängige Sphäre von jeden von beiden wider (40); daraus ergibt sich aber keine Unterwerfung des Papstes unter König und Kaiser über den göttlichen Willen hinaus (41). Ja — und das ist für die allge-

gnitione et clericorum depositione et similibus. Olim enim idem erat rex et pontifex ut xxi. cleros. Papa vero non se interponit imperialibus nisi quoad iurisdictionem eius extenditur; quam extendi eatenus credo quatenus imperatores permittunt, nisi in clericis qui ipso iure sunt exempti. b. (fol. 61va).

<sup>(37)</sup> C.2.q.3.c. Euphemium (7) ad v. nonnisi: Quantum ad actus seculares; ad ecclesiasticos enim legitimare potest papa quemcumque. ber. (101. 84va).

<sup>(38)</sup> C.12q.2.c. cum devotissimam (8) ad v. vulgari: Les romana non obligat nisi romane dictioni subiectos ut co. de in/an. expo. l. ult.; unde papa non videtur sam confirmare nisi ad clericos eidem ditioni subditos; quod non credo. b. (tol. 129rb).

<sup>(39)</sup> C.15q.6.c. alius item (3) ad v. deposuit: § Iniquus et inutilis erat; ideoque non est datus coadiutor. Set quid ubi per accessionem regnum habetur? Idem ibi credo, dummodo is cui debetur succedat. b. (fol. 142vb).

<sup>(40)</sup> C.25q.1.c. satagendum (10): § Nota preceptionis verbum plus itaque iuris habet imperator in humanis legibus quam romanus pontifex in canonibus, cum ille legibus sit absolutus ut co. de testamentis l. ex imperfecto. Iste affectus est ut hic et S. sunt quidam. Set obiicitur sententia inferioris superiorem tenere non potest ut di. xxi. inferior, fl. de arbi., nam magistratus, etiam si omnes minores in unum sint congregati ut di. xxij § hinc etiam et di. xxi. nunc autem. Sententia non est inferiorum simpliciter set et inferiorum et omnium superiorum et hoc de definitione circa fidem. m. Immo hec est sententia dei et ita superioris quantum ad fidei articulos. Credo tamen cuilibet constitutioni ecclesiatice papam subiectum; unde peccat si contra facit et (si) clericum percutit in canonem incidit, licet doctores contradicant. Dispensare eos secundum ecclesie constitutiones dico posse ex causa et ideo immutare. Sed dum tenent alios, tenent et ipsum papam, licet secus in imperatore. Vel verius idem est in imperatore quia peccat si rem quam mihi locavit ad annum auferat ante tempus non ex causa a iure concessa. Set leges dicunt quod sit solutus quantum ad homines qui de eo non iudicabunt. Sic dico quod papa est solutus quoad homines nisi in notoriis. Hec vera sunt et licet non omnino auctoritate roborentur, nichilominus ratione nituntur. b. (101. 196ra).

<sup>(41)</sup> Loc. cit. ad v. ministros: Canonibus subditus est papa en necessitate circa en que articulos fidei contingunt, vel circa generalem statum; si de legibus enaudias preceptionis verba tenetur

meine Lehre des mittelalterlichen Verhältnisses der beiden Gewalten zueinander sehr bezeichnend - Bernard ist seinerseits, trotz der starken Betonung der Autonomie des Kaisers und der gottgewollten Bindung des Papstes an ihn, gar nicht gegen die ebenso gottgewollte größere Würde und Überlegenheit der höchsten geistlichen Autorität der weltlichen gegenüber. Die Verfügungen des göttlichen und kirchlichen Rechts gehen dem menschlichen und weltlichen Recht vor und schalten letzteres, im Falle des Widerspruchs, aus; was ihm aber wieder Anlaß ist, die Eigenständigkeit im eigenen Bereich zu betonen (42). Durch Gottes Bestimmung ist der Papst selbst über die Jurisdiktion des Kaisers auch in rein weltlichen Dingen erhaben und auch die anderen Kleriker sind ihr auf Grund des privilegium fori entzogen (43). Das will aber keineswegs heißen, daß dadurch das weltliche Gesetz im geistlichen Forum nicht gilt; im Gegenteil: wenn es den canones nicht entgegensteht, hält es Bernard auch hier für rechtskräftig (44). In diesem Zusammenhang ist noch eine interessante Glosse zum Mit-Kaiser und Mit-Papst-Problem zu erwähnen (45).

improprie; si legas regibus intelligitur de illa auctoritate apostoli: omnis anima subdita sit etc. Si queras quoad que sit papa imperatori subditus k quoad tributorum solutionem iuxta illud: reddite que sunt cesaris. b. (fol. 196ra).

<sup>(42)</sup> Dist.10.c. constitutiones (4) ad v. decreta: Si contra ius divinum sunt, non valent in aliquo foro quia minor contra maiorem non constituit ut J. xi.q.iij. qui restitit et di.viij. que contra et fl. ad trebellianum, ille a quo, § tempestivum; fl. de arbitris, nam magistratus constitutio; nec contra decreta tenebit in seculari foro; nec enim si subtiliter intuemur contradicit, quia tantum in foro suo eam constituit. b. (fol. 3vb).

<sup>(43)</sup> Dist.96.c. quis dubitet (9) ad v. credit: In spiritualibus vel temporalibus si satisfacere voluerit uti xxij. q.I. c. ult. Set numquid si papa invadit possessionem alicuius, conpellitur sub imperatore stare? Et credo quod non quia qui eum iudicat dominus est ut ix.q.iij. nemo aliorum. Immo idem dico de clerico qui non potest a seculari iudice iudicari, licet in eius provincia delinquat ut extra de iudiciis, at si clerici. Set numquid idem in laico quod non possit ab episcopo iudicari in cuius parrochia delinquit? It idem. Quod ergo dicitur vi.q.iij.c.ult. extra de rap.c.i. de clericis exauditum simpliciter verum est vel de laicis; ubi coram iudice suo non vult parere tunc excommunicandus est et sic de foro ecclesie etiam quoad principale esset ut extra de rap.c.i. ut notavi xij.q.ij. cum de novissima ut dicunt quidam, quod tamen ego non credo ut ibidem scripsi. b. (fol. 62ra).

<sup>(44)</sup> Dist.10.c. suscipitis (6) ad v. digne: In quacumque causa sive spirituali sive seculari; non enim credo verum quod quidam dicunt in spiritualibus non esse legibus utendum ar. extra de sacra. calump. litteras; nam cum non contradicant canonibus ubique eas amplector ar.xxxv. q.v ad sedem et hic in c. de capitulis, xv.q.iij. § cum autem sacris. b. (fol. 3vb).

<sup>(45)</sup> C.7.q.1.c. in apibus (41): § Si ergo aliquando reperias duos fuisse imperatores, similiter dic illos duos unam personam gerere et unum imperatorem esse, quia unum imperium

Aus all dem Gesagten ergibt sich also, daß der Kaiserbegriff Bernards von Compostella nur den weltlichen alt-römischen Herrscher im Auge hat, der neben sich keinen anderen, kirchlichen Kaiser, kein vom Papst abhängiges imperium duldet. Er läßt aus diesem Grunde keine rechtliche Übertragung des Reiches durch den Papst zu, wenn er auch die Tatsache derselben zur Kenntnis nehmen muß. Daraus erklärt sich wiederum zwangslos, ja ergibt sich als notwendige Folgerung, die auch von Laurentius für Bernard, neben Huguccio, in Anspruch genommene streng dualistische Haltung in der Frage des Verhältnisses zwischen Papst und Kaiser.

## IV.

In dieser dualistischen Haltung, die parallel läuft zu seinem Kaiserbegriff (wenn sie nicht sogar durch ihn bedingt ist), steht Bernard nicht allein da. Wir wissen heute, daß die große Mehrheit der Dekretisten Dualisten waren. Umso sonderbarer ist es, daß sie im Imperiumsbegriff anders denken als Bernard. Ist dieser in dieser Hinsicht aber wirklich ein völliger Außenseiter? — Die Antwort auf diese Frage verlangt eine entsprechende Kenntnis der Traditionslinie der Kaiseridee in Bezug auf das Zwei-Kaiser-Problem. Diese notwendige Kenntnis setzt aber wieder eine Untersuchung voraus, die den gegenwärtigen Rahmen bei weitem sprengen würde. Sie soll hier also nur im Lichte der Hauptwerke der zeitgenössischen Bologneser Schule versucht werden (46).

Soweit aus dem Sammelbecken der Bologneser Dekretistik vor 1180, nämlich dem ersten Apparat \* Ordinaturus Magister \* (47) zu ersehen ist, dürfte das Problem des richtigen Kaiser-

ut di.xxf. nunc autem. Idem dic de duobus canonicis una prebenda fruentibus. Set numquid a simili duo pape ut unam gerant personam esse possunt? h. non quia maius periculum esset in discordia spiritualium quam temporalium. Raro tamen duo principes sunt habendi. b. ([o]. 109va).

<sup>(46)</sup> Einen weiteren Rahmen der Behandlung dieser Frage bieten S. Mocht Onory, Fonti canonistiche, passim; Fr. Kemp, Papsitum und Kaisertum, 70-74, 231-252; P. VAN DEN BAAR, Die kirchliche Lehre der Translatio Imperis Romani, 83-98, 124-143.

<sup>(47)</sup> Vgl. zuletzt darüber meinen Beitrag: Zur Entestehungsgeschichte cit. in der N. 16; J. KEJÄ, Apparat au Dicret de Gratien e Ordinaturus e, source de la e Summa Decretorum e de Huguccio, ibidem 143-164.

begriffs, vor allem über den Gegensatz zwischen dem west- und oströmischen Kaiser, vor Huguccio noch keine besondere Aufmerksamkeit erweckt haben. An den entsprechenden Stellen, wo das Kaisertum zur Sprache kommt, besonders aber zu den beiden später gerne zu solchen Äußerungen benützten Texten stehen kurze Glossen, die wohl die Kenntnis der Problematik bezeugen, aber kein direktes aus einer erwachten Polemik oder Diskussion geborenes Interesse (48).

Der erste, der hier diese Frage aufgegriffen, ins Gespräch gebracht und damit wiederum seine überragende Stellung unter allen seinen Bologneser Kollegen bewiesen hat, ist Huguccio. Er geht wiederholt direkt auf das Zwei-Kaiser-Problem ein. Zu den bekannten und schon oft abgedruckten Glossen seiner Summe, die sich auf diese Frage beziehen (49), seien hier die zwei Glossen zu zwei typischen Stellen in den Distt. 21 und 23 wiedergegeben, die weniger bekannt sind. In der ersten wird ausdrücklich der byzantinische Kaiser aus religiösen Gründen zurückgewiesen (50). In der zweiten aber wird betont, daß der römische Kaiser schon vor der Krönung die kaiserlichen Pflichten und Rechte habe, wenn er auch erst nachher Kaiser genannt werde (51).

Während also Huguccio als Dualist sich zum altrömischen Kaisertum bekennt, das seine Grundrechte nicht vom Papst herleitet, stellt er polemisch fest, daß dieses Kaisertum nach Rom und nicht nach Byzanz gehöre. Seine diesbezügliche wichtigste Glosse zur C. 7. q. 1. c. in apibus (41) bezeugt uns am besten

<sup>(48)</sup> Zur Dist.21.c. nunc autem (7): J.vi.q.i. ex merito, J.vij.q.i. in apibus contra. Set illud regulare est, ut unus sit imperator (Hs. München, Staatsbibl. 10244, fol. 10vb); zur C.7. q.1.c. in apibus (41) ad v. imperator unus: § ergo alii abusive et est ar. quod omnes alii principes debeant accipere ab eo gladium S. xxi. nunc autem contra, S. vi.q.iij.c.ij. contra (fol. 83va).

<sup>(49)</sup> Vgl. außer den drei in n. 46 angeführten Werken noch meinen Beitrag: Der Schwerterbegriff bei Huguccio in: Ephemerides Iuris Canonici 3, 1947, 201-242 und G. CATALANO, Impero, regni e sacerdozio nel pensiero di Uguccio da Pisa in: Rivista di Storia del Diritto Italiano 30, 1957, 93-149; 2a. ed. Milano 1959.

<sup>(50)</sup> Dist.21.c. nunc autem (7) ad v. Augustorum: Casuale fuit; unus enim solus debet esse imperator regulariter ut vij.q.i. in apibus nec constantinopolitanum credo esse imperatorem sed potius hereticum et schismaticum cum ecclesiam romanam non recognoscat caput sibi (Hs. München, Staatsbibl. 10247, fol. 20rb).

<sup>(51)</sup> Dist.23.c. in nomine (1): ...et nota quod videtur non esse imperator antequam accipiat coronam a papa; set dico quod non ante dicitur, est tamen ante imperator non quoad unctionem vel confirmationem set quoad impletionem et iurisdictionem (fol. 22ra).

den polemischen Dialog mit seinem dualistischen Kollegen Bernard über diesen Gegenstand. Es ist nicht uninteressant, diese Glosse aus dem Munde des letzteren selbst zu hören in der freien Form, in der er sie wiedergibt: Quid ergo de greculo? Abusive et sola usurpatione dicitur imperator; romanus enim tantum est imperator, cui omnes reges subesse debent, quicquid sit de facto. hug. (52). Huguccio verbindet das weltliche und das kirchliche Kaisertum im Kaiser Altroms, muß also Ursprungsrecht, Einflußnahme und Abhängigkeit weltlicher wie kirchlicher Art in Bezug auf den Kaiser in Einklang zu bringen suchen. Er weist dabei entschieden das byzantinische Kaisertum aus weltlichen und aus kirchlichen Gründen zurück. Für ihn gibt es also nur die Lösung des Zwei-Kaiser-Problems, die den byzantinischen Kaiser ausschaltet.

Bernard hingegen ist gegenteiliger Ansicht: er lehnt die kirchliche Komponente im Kaiserbegriff radikal und konsequent ab; für ihn gibt es daher nur einen weltlichen Kaiser und zwar ist und bleibt es der rechtliche Nachfolger des altrömischen Kaisers d.h. der Kaiser von Byzanz, den seiner Meinung nach auch der Papst dieser seiner keiserlichen Würde und Prärogative nicht berauben konnte. Er weist also das neue weströmische Kaisertum kirchlichen Ursprungs und kirchlicher Färbung mit allen seinen weltlichen und staatsrechtlichen Verklammerungen schlechthin zurück.

Alanus läßt in seinem Apparat erkennen, daß er von dem Problem weiß. In der ersten Redaktion (um 1192) folgt er als Dualist dem Kaiserbegriff Huguccios. Er kennt den elateinischen Kaiser und seine Beziehungen zum Papst (53). Auf die Frage nach der Stellung des byzantinischen Kaisers geht er aber nicht ein. Wo er auf Grund der Glossen Huguccios dazu Stellung nehmen könnte, schweigt er faktisch ganz (54). — Für den Hierokraten Alanus der zweiten Redaktion (kurz nach 1202 wesentlich abgeschlossen) bestand kein Interesse, auf die Frage näher einzu-

<sup>(52)</sup> Siehe oben n. 33. — Wichtig ist die sicher richtige Erganzung der Glosse: ...quicquid sit de facto.

<sup>(53)</sup> Vgl. meinen Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papstiums in: Salesianum 21, 1959, die Texte SS. 350-371.

<sup>(54)</sup> Dist.21.c. nune autem (7) ad v. augustorum: J. vij.q.2. in apibus contra; ubi dicitur quod unus debet esse imperator, quod quidem regulare est (Hs. Paris, Bibl. Nat. 3909, fol. 4va. — Zu C.7.q.1.c. in apibus steht keine diesbezügliche Glosse).

gehen. Während er zu den ebengenannten Stellen nicht mehr sagt als in der ersten Redaktion, greift er in den anderen, weiter entwicklten Glossen die Frage nach dem byzantinischen Kaiser in seinem Verhältnis zum westlichen Kaiser gar nicht auf (55). Die Gründe für diese Haltung sind einleuchtend: da für ihn der Papst volle Verfügung auch über die weltlichen Herrschaftsrechte hatte, erübrigte sich eine Polemik über den byzantinischen Kaiser völlig. Sie konnte nur für den ein Problem darstellen, der sich zu einem kirchlichen Kaiserbegriff bekannte, in dem auch der autonome weltliche Herrscher einen wesentlichen Platz hatte. Das ist beim rein kirchlichen Kaiserbegriff des Alanus völlig ausgeschlossen. Einen besonderen Anlaß zu einer ausdrücklichen Polemik gegen die Lehre des ungefähr um die gleiche Zeit tätigen Bernard dürfte er nicht gehabt haben.

Für Laurentius, der wie Huguccio und Bernard ein überzeugter Dualist war, und der des letzteren originelle und zugleich konsequente Einstellung zum Kaiserbegriff ausdrücklich bezeugt. wurde natürlich diese Frage sehr aktuell. Er folgt dabei im wesentlichen Huguccio d.h. er kennt die Verbindung des weltlichen römischen Kaisertums mit dem neuen kirchlichen Kaiserbegriff. Er gibt die Meinung Bernards teils ausdrücklich teils ohne Namensnennung wieder, lehnt sie aber ab, indem er zugleich die alte Lehre Huguccios durch die neue Doktrin, vor allem aber durch die neuen päpstlichen Erklärungen, die auch die Translation des Kaisertums vom Osten nach dem Westen beinhalten. ergänzt und auf den neuesten Stand bringt, der natürlich ganz auf den Begriff und die Idee des westlichen Kaisertums ausgerichtet ist (56). Laurentius vermeidet dabei aber jede eigentliche Polemik, was aus seiner Glosse zum c. in apibus (C. 7. q. 1) (57) und auch zum c. 7. Dist. 21 hervorgeht (58).

<sup>(55)</sup> Siehe die entsprechenden Glossen in meinem Alanus Anglicus cit.

<sup>(56)</sup> Vgl. dazu die von mir abgedruckten Texte der verschiedenen Rezensionen in meinem: Il Decretista Laurentius Hispanus in: Studia Gratiana IX, 1966, 487 (hier und auch in der auf S. 495f. abgedruckten Reportationsglosse des Laurentius-Schülers wird Bernards Meinung wiedergegeben ohne ihn mit Namen zu nennen), 492ff., 519, 531.

<sup>(57)</sup> Op. cit. S. 495f.

<sup>(58)</sup> c. nunc autem (7) ad v. augustorum: J. vij.q.i. in apibus contra. Set illud regulare est, ut unus sit imperator; vel dic quod isti erant loco unius sicut et qui unam prebendam habent sunt unus canonicus ita et isti erant unus imperator (Hs. Bibl. Apost. Vaticana, Pal. lat. 658, fol. 5va). — Laurentius sieht hier nur das Doppel-Kaiser-, nicht aber das Zwei-Kaiser-Problem des west-östlichen Kaisertums.

Diese Haltung ist schließlich eingegangen in die Glossa Ordinaria, die einen weiteren entschiedenen Dualisten, Johannes Teutonicus, zum Verfasser hat. Als Beweis mögen zu seinen bekannten Texten zum Verhältnis zwischen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit hier nur einige typische Stellen angerufen werden: beim c. nunc autem (7) Dist. 21 sieht er nur das Mit-Kaiser-Problem, nicht aber das west-östliche Zwei-Kaiser-Problem. Zur Dist. 96. c. si imperator (11) ad v. divinitus gibt er die Glosse des Laurentius fast wortwörtlich wieder (59). Die ausdrückliche Bezeichnung des Autors der entsprechenden Lehrmeinung in der Person des Bernardus wird von ihm aber zu den anonymen edicunt quidams abgeschwächt. Zu C. 7. q. 1. c. in apibus (41) wiederholt er im wesentlichen nur die Glosse des Laurentius.

Mit dieser Fixierung der Kaiseridee der dualistischen Dekretisten in der Glossa Ordinaria wird der Kaiserbegriff Bernards von Compostella zu einer überwundenen Episode im Lehrstreit, er selbst in diesem Punkt zu einem endgültigen Außenseiter. Johannes Teutonicus nennt ihn nicht einmal mehr mit Namen, wie er auch sonst die reiche Glossentätigkeit dieses Spaniers in seiner Ordinaria systematisch verschweigt. Während dessen extreme Gegenspieler, die Hierokraten, seinen Kaiserbegriff überhaupt keiner Berechtigung für wert halten, haben ihn die Dualisten zurückgewiesen, da er ja die für sie wesentliche Verbindung zwischen dem weltlichen und kirchlichen Kaiser bewußt und konsequent ausschließt. In der späteren klassischen Kanonistik hat Bernard nicht nur keine Nachfolger sondern nicht einmal mehr polemisierende Gegner gefunden.

Um eine weiter ausgreifende Untersuchung über die tatsächliche Originalität oder Ausschließlichkeit dieser Lehre des Compostellanus, die für die Bologneser Dekretistenschule erwiesen scheint, anzuregen, die natürlich auch auf die nicht streng kanonistischen Werke und Texte ausgedehnt werden müßte, könnten wir hinzufügen, daß bereits die Summe Et est sciendum der französisch-rheinischen Schule (60) von quidam qui volunt constanti-

<sup>(59)</sup> Siehe oben n. 5.

<sup>(60)</sup> Zwischen 1181-85 geschrieben. Vgl. St. Kuttner, Repertorium der Kanonistik, 1937, 196.

nopolitanum debere esse romanum imperatorem (61) spricht. Eine andere, nur kurze Zeit später entstandene Glosse der Hs. Antwerpen, Museum Plantin-Moretus M. 13, gibt auch bereits den gleichen Gedanken wieder (62). — Ob sich diese quidam auf andere oder schon auf den jungen Bernardus beziehen; ob diese Glossen bereits von Huguccio inspiriert sind, der um diese Zeit sicher schon Vorlesungen hielt und an seiner Summe arbeitete; ob dieser selbst bei seiner Polemik bereits die Lehren des jungen Compostellanus im Auge hatte, den Namen des Anfängers aber nicht nannte, was Laurentius dem bereits bekannten Dekretisten gegenüber schon ohne Schwierigkeiten tun konnte: das alles wie überhaupt die ganze Genesis dieser Lehrmeinungen um den Kaiserbegriff bei den klassischen Kanonisten sind heute noch offene Fragen.

Ebenso ungewiß ist es noch, warum Bernard diese Haltung eingenommen hat. G. Post hat auf die betonte Abneigung der Spanier gegen das ihre Unabhängigkeit gefährdende mittelalterliche Kaisertum vor allem in der Person des Vincentius hingewiesen (63). Auch Fr. Kempf sieht in der national-spanischen Opposition unseres Dekretisten eine mögliche Ursache von dessen gegen das römisch-deutsche Imperium gerichteten Lehre (64). Dieser Grund ist nicht auszuschließen, obwohl wir bei dem Spanier Laurentius keine scharfe Frontstellung feststellen können. Es wäre möglich, daß wir in dem auch sonst als Außenseiter angesehenen Bernard von Compostella einen seiner Zeit weit vorausdenkenden und fast modern anmutenden Kanonisten sehen dürfen.

Seine alles andere als mittelalterlich und zeitgenössisch anmutende Lehre, die das Kaisertum rein politisch-zeitlich sieht und sich gegen jede spirituelle Vermengung von seiten der Kirche und ihrer Ansprüche wehrt, ja sich sogar darüber lustig macht,

<sup>(61)</sup> Siehe den mit der Hs. Rouen 710 verglichenen Text in meinem Imperator vicarius Papae cit., 189f., n. 48.

<sup>(62)</sup> Dist.22.c. Constantinopolitanae (3) ad v. roma nova: Quia translatum est imperium ad greciam. Unde dicunt quidam constantinopolitanum debere esse romanum imperatorem quod falsum est, quia quedam ecclesia ab hereticis vexabatur et tunc vocatus est constantinopolitanus qui cum venire contempsit, datum est imperium genti facienti iustitiam et datum est Karolo ut xxiij.q. ult. hortatu et di.lxiij. adrianus. Set numquid ita potuit transferre imperium? k. Sic. (fol. 11va).

<sup>(63)</sup> Studies in the Medieval Thought cit., 459-466 und 482-493.

<sup>(64)</sup> Papstium und Kaisertum cit., 240.

verrät eher modernes Denken: Bernard hat über seinen Kaiserbegriff beide Gebiete, das weltliche und das geistliche, reinlich auseinander gehalten. Obwohl er die Hilfs/unktion des westlichen, mittelalterlichen, päpstlichen Kaisertums kannte und damit. nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Laurentius Hispanus, dessen Sinn in der Schutz-, Verteidigungs-, Prokurator-, Okonomenund Vormundschaftsstellung von seiten des starken weltlichen Armes des weltlichen Herrschers sah, wollte er nicht, daß dieser Sinn mit der alten, klassischen Kaiseridee und mit dem überkommenen weltlichen Kaiserbegriff vermengt werde: iste alius procurator est sive defensor, tutor, yconomus, advocatus romanae ecclesiae. Damit meint er wohl - wie wir aus dem ganzen Zusammenhang seiner Glossen schließen dürfen, - daß man diesen überhaupt nicht imperator nennen dürfe eben wegen der daraus sich ergebenden Verquickungen. Bernard könnte so als ein moderner Dualist angesehen werden; wäre man seinem Gedankengang gefolgt, so hätten sich die unseligen theoretischen Begriffsverwirrungen und die daraus folgenden lehrmäßigen Unklarheiten, Mißverständnisse, Überschneidungen vermeiden lassen vor allem die zwischen dem weltlichen Fürsten und dem kirchlichen Kaiser, die in der Folgezeit, vor allem im Endkampf zwischen Papsttum und Kaisertum so schwerwiegende praktische Folgerungen hatten (65).

Aber seine großen Kollegen unter den dualistischen Dekretisten, vor allem Huguccio, Laurentius Hispanus, Johannes Teutonicus waren zu sehr und zu authentisch Kinder ihrer Zeit und Bekenner ihrer großen und bestimmenden (wenn auch leider nicht immer klaren) Ideen, um sich Bernards Gedanken anschließen und hingeben zu können. Vielleicht hängt dessen Mißgeschick in seiner wissenschaftlichen und kirchlichen Karriere (66) zum Teil gerade mit dieser seiner ganz unmittelalterlichen und unzeitgenössischen Lehre vom Kaisertum zusammen, durch die er in einen auch praktisch sehr bedeutenden Gegensatz zu seinen kirchlich denkenden Kollegen und Obern geraten mußte. Eine Tragik, die er mit anderen großen Männern, die deswegen für die Geschichte und ihren Ablauf klein geblieben sind, teilt.

<sup>(65)</sup> Vgl. dazu meine Darstellung in: Sacerdosio e Regno (Miscellanea Hist. Pontificiae 18, 1954, 4-12.

<sup>(66)</sup> Vgl. dazu St. Kuttner, Bernardus Compostellanus Antiquus, 333.